Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Information betreffend die Eintragung in die Trainingstherapieliste

Die Regelungen über die Ausübung der Trainingstherapie durch Sportwissenschafter:innen sind im Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF., geregelt: RIS - Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 01.01.2025 (bka.gv.at)

Zur Ausübung der Trainingstherapie ist berechtigt, wer über einen entsprechenden **Qualifikationsnachweis** verfügt und in die **Trainingstherapieliste eingetragen** ist. Eine **Berufsausübung ohne vorherige Eintragung** in die Trainingstherapieliste ist verwaltungsstrafrechtlich **verboten**.

Als **Qualifikationsnachweis** gilt ein

1. an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium „Sportwissenschaften“ in Verbindung mit einem an einer österreichischen Universität abgeschlossenen Masterstudium „Sportwissenschaften“, die durch Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 generell akkreditiert (**generelle Akkreditierung**) sind oder

2. ein Bescheid des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in, mit dem festgestellt wird, dass die für die Ausübung der Trainingstherapie erforderliche Ausbildung gemäß der Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 und 2 nachgewiesen ist (**individuelle Akkreditierung**).

ad Individuelle Akkreditierung und Eintragung in die Trainingstherapieliste

Um einen Qualifikationsnachweis gemäß § 30a Abs. 1 zu erlangen, sind Personen, deren Universitätsstudium „Sportwissenschaften“ nicht generell akkreditiert ist, berechtigt, die Anerkennung des von ihnen absolvierten Universitätsstudiums „Sportwissenschaften“ als Voraussetzung für die Ausübung der Trainingstherapie beim/bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister/in zu beantragen, sofern sie über

1. ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Bachelor- und Masterstudium „Sportwissenschaften“ verfügen, welche in der Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 enthalten, jedoch auf Grund ihrer Kombination nicht generell akkreditiert sind oder

2. ein an einer ausländischen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium „Sportwissenschaften“ und ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Masterstudium „Sportwissenschaften“, welches in der Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 enthalten ist, verfügen, oder

3. ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium „Sportwissenschaften“, welches in der Verordnung des/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/in gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 enthalten ist, und ein an einer ausländischen Universität abgeschlossenes Masterstudium „Sportwissenschaften“, verfügen, oder

4. ein an einer ausländischen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium- und Masterstudium „Sportwissenschaften“ verfügen.

Antragstellung

Die Antragsstellung hat mittels (persönlich unterfertigten) **Antragsformulars** zu erfolgen.

Folgende **Unterlagen** sind dem Antragsformular anzuschließen:

- **Bescheid einer österreichischen Universität** über den erfolgreichen Abschluss des Universitätsstudiums „Sportwissenschaften“ bzw. über die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor- und Master- oder Diplomstudium) **im Original (wird retourniert), amtssigniert oder in beglaubigter Abschrift (beglaubigt durch eine/n Notar/in, Gericht oder Gemeindeamt)**

- **Sammelzeugnis** oder **Einzelprüfungsnachweise**, aus dem (denen) die einschlägigen positiv absolvierten Lehrveranstaltungen hervorgehen

- **Curriculum, Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen** (bei im Ausland absolvierten Studien)

- **Strafregisterbescheinigung** zum Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit, nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Vorlage, **im Original**

- **Ärztliches Zeugnis** zum Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung, nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Vorlage, **im Original**
  Bsp.: XY ist gesundheitlich geeignet den Beruf des Trainingstherapeuten / der Trainingstherapeutin auszuüben.

- Nachweis bei **Namensänderungen** (z.B. Heiratsurkunde) **in Kopie**

- **amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Kopie des Reisepasses oder Personalausweises) zur Feststellung der Identität

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung VI/2 – Büro des Trainingstherapiebeirats
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Die Anträge sind postalisch (oder durch Abgabe in der Poststelle beim Bundesministerium für, Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) einzubringen. Eine persönliche Abgabe in der zuständigen Abteilung ist nicht möglich.

Für allfällige Rückfragen stehen Mitarbeiter/innen der Abt. VI/2 per E-Mail zur Verfügung (trainingstherapie@sozialministerium.gv.at).

Bitte beachten Sie, dass Sie nach Antragstellung verpflichtet sind, allfällige **Adressen- und Namensänderungen** dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend per E-Mail (trainingstherapie@sozialministerium.gv.at) bekannt zu geben.

Ablauf des Verfahrens

Der beim für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium eingerichtete Trainingstherapiebeirat tagt vier Mal im Jahr und überprüft die Universitätsstudien „Sportwissenschaften“ für eine generelle Akkreditierung gemäß § 30 sowie die Anträge auf individuelle Akkreditierung gemäß § 30a MABG.

Sofern die Voraussetzungen für eine Antragstellung vorliegen, ergeht nach der fachlich-inhaltlichen Prüfung durch den Trainingstherapiebeirat entweder ein Parteiengehör, in welchem die nachzuholenden Ausbildungsinhalte aufgelistet werden, oder es ergeht ein Schreiben, mit welchem mitgeteilt wird, dass die Eintragung in die Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschafter/innen erfolgt.

Hinweis:
Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 200,-- (bei **generell akkreditierter Ausbildung**) bzw. € 300,-- (für das **individuelle Akkreditierungsverfahren**) einschließlich der Eintragung in die Trainingstherapieliste zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.